

# SITZUNG

<b>Gremium:</b>	Stadtrat
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 10.12.2019
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	20:45 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 22 anwesend, 3 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Aufstellung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein"; Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange
2. Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wiesen
3. Sonstiges öffentlich

### Nicht öffentlicher Teil

## **Begrüßung**

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

StR Ernst W. stellte den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt 2 aus der nichtöffentlichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung zu behandeln. Erster Bürgermeister Kohmann stimmte der Beantwortung offener Fragen zur Anschaffung der 20 Großdisplays für die Adam-Riese-Schule unter dem Punkt Sonstiges zu. Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, erklärte er.

## **Öffentlicher Teil**

<b>TOP 1</b>	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein"; Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein" beschlossen.

Durch das Planungsbüro IVS wurde ein auslegungsfähiger Entwurf erstellt.

In der Stadtratssitzung am 21.11.2017 wurde der Planvorentwurf vorgestellt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung wurde vom 18.12.2017 bis 19.01.2018 durchgeführt.

Auf Grund Anforderung des Landratsamtes Lichtenfels wurde zur Würdigung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben. Der Bericht des Büros IBAS wurde am 20.12.2018 in überarbeiteter Version vorgelegt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 beschlossen, für die Grundstücksteilflächen auf denen auch Nutzungen für Ferien- bzw. Wochenendhäuser möglich sein sollen, Immissionsnachtwerte von 40 dbA zuzulassen, was den zulässigen Werten eines Allgemeinen Wohngebietes (§ 4 BauN-VO) entspricht. Durch eingegangene Stellungnahmen des TSV Staffelstein wurde ein gemeinsamer Termin unter Beteiligung des Sportvereins, des Tennisvereins sowie des Schäferhundevereins am 17.09.2019 abgehalten, um die aktuellen Freizeitlärmeinträge im Plangebiet auf aktuellem Stand festzulegen. Das Büro IBAS legte mit überarbeitetem Bericht vom 03.12.2019 die aktuellen Lärmeinträge auf das Plangebiet vor.

Durch das Planungsbüro IVS wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen geprüft und mit den Planzielen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Das nachstehende Abwägungsprotokoll war beschlussmäßig zu behandeln:

### **I. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Äußerungen eingegangen

## II. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### 1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Schreiben vom 19.Dezember 2017, eingegangen am 20.12.2019

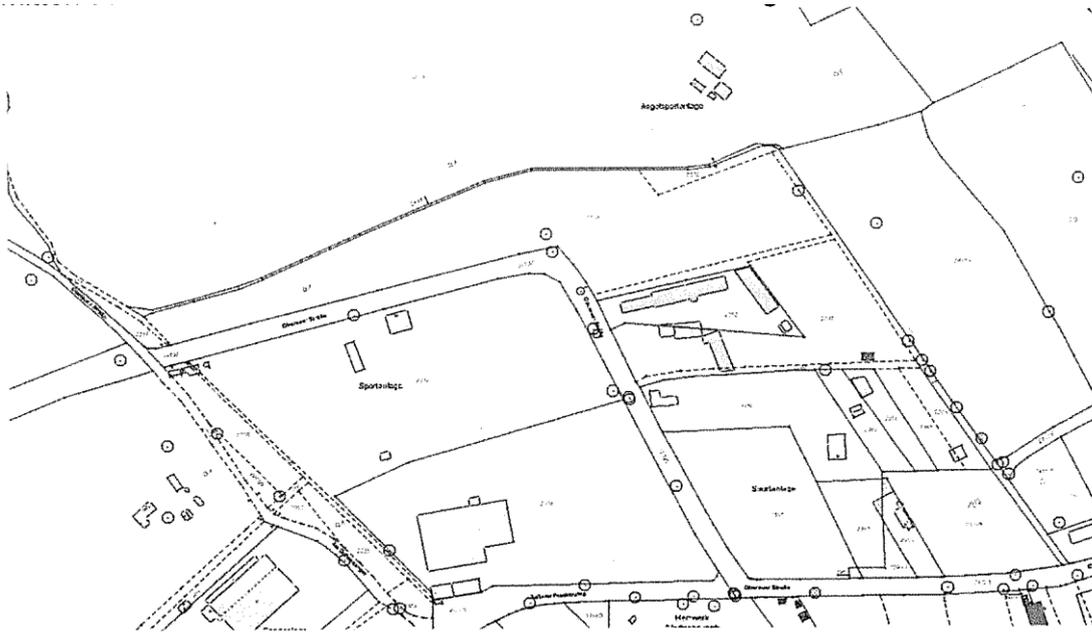
...“ das Büro IVS hat den Entwurf des o.a. Bebauungsplans samt Begründung vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) keine Einwände gegen die dargestellten Planungen.

Wir möchten aber einige Hinweise als Empfehlungen im Aufstellungsverfahren geben:

1. Im Planbereich liegt die digitale Flurkarte (DFK) mit hoher Genauigkeit vor; es gibt hier allerdings trotz der in den 90er Jahren in Staffelstein durchgeführten Katasterneuvermessung einige wenige nur digitalisierte - also weniger genaue - Grenzzüge. Dadurch können auch die Flächenangaben von Flurstücken mit solchen Grenzen von der tatsächlichen Flächengröße abweichen. Allerdings befinden sich im Plangebiet bis auf die Grundstücke der beiden Gewerbebetriebe - und die sind vollständig exakt abgemarkt - alle Flurstücke im Eigentum der Stadt Bad Staffelstein; damit dürfte die Existenz unabgemarkter Flurstücke in der Planrealisierung kein Hindernis darstellen.

2. Anliegergewässer liegen im Planbereich nicht vor. Andererseits gilt auch für die vorhandenen Fließgewässer im Eigentum der Stadt das Bay. Wassergesetz, wonach Veränderungen der Uferlinien automatisch auch die Eigentumsgrenzen ändern. Die tatsächliche aktuelle Eigentumsgrenze bei Gewässern ist somit nicht durch die Lage der Kartengrenze definiert sondern nur durch eine neue Vermessung feststellbar.

3. Vorhandene Katasterfestpunkte der bayerischen Vermessungsverwaltung könnten durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen durchaus gefährdet sein. Sie liegen überwiegend in den Straßen- und Randbereichen des Gebiets, eher nicht mitten auf Grundstücken. Siehe die roten Kreise auf der Übersicht:



Die Wiederherstellung zerstörter Netzpunkte des Katasterfestpunktnetzes kann sehr hohe Kosten verursachen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (BayRS 219-1-F) jeder, der solche Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die Sicherung oder Versetzung dieser Vermessungszeichen zu beantragen hat. Die Gemeinde sollte deshalb rechtzeitig vor der Inangriffnahme ihrer Baumaßnahmen einen Antrag auf Sicherung solcher Vermessungszeichen beim Vermessungsamt Coburg stellen.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zug der Baumaßnahmen verändert oder gar zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass der Verfahrensträger nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg einen An-

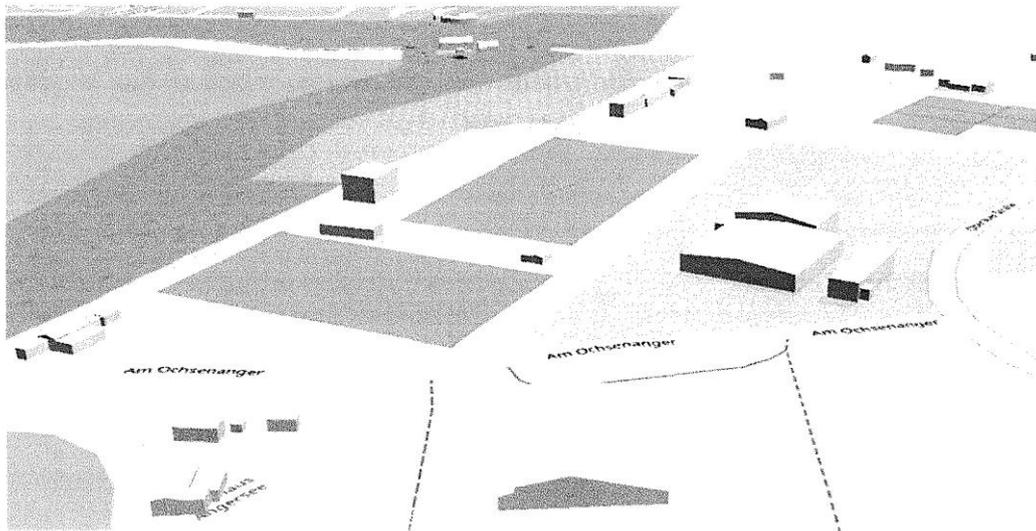
trag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen stellt. Erfahrungsgemäß entstehen sonst nachträglich höhere Kosten, wenn nämlich Grundstückseigentümer nach und nach auf mehrere einzelne Vermessungen drängen.

5. Die Grenzdarstellung in der Entwurfsplanung ist aktuell, d.h. sie entspricht dem Katasterstand. Es liegen somit keine vor Kurzem erst durchgeführten Vermessungen/Flurbereinigungsverfahren/Vereinfachte Baulandumlegungen oder unvollzogene Fortführungsnachweise vor.

6. Bezüglich des Gebäudebestandes ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage / DFK vollständig eingetragen sind. Ausweislich des aktuellen Luftbildes vom Sommer 2017 finden sich allerdings derzeit keine noch nicht eingemessenen, luft-sichtbaren Gebäude. Unabhängig davon sind Gebäude in Kleingartenanlagen im Kataster grundsätzlich - und so auch hier - überhaupt nicht eingemessen. Sollten diese Gebäude und Bauwerke planrelevant werden, müssten sie gesondert auf Antrag oder aus einem hochauflösenden Luftbild erfasst werden.

7. Für das Plangebiet existieren Orthophotos - also lagerichtig zur Flurkarte entzerrte Luftbilder - aus der letzten Bayernbefliegung vom Sommer 2017; in der Auflösung 40x40cm pro Pixel sind sie frei verfügbar z.B. im Bayernatlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>), als kostenpflichtiger WMS können sie auch in der Auflösung 20x21cm pro Pixel erworben werden. Sie können wertvolle Hinweise zur tatsächlichen Nutzung der beplanten Grundstücke liefern, z.B. auch in den Kleingartenanlagen. Diese Bilder liegen auch in Infrarotdarstellung (CIR = photographisches Farb-Infrarot im [dem sichtbaren Licht] nahen Spektralbereich zwischen Wellenlängen von 0,7 bis 1,0 µm) vor, somit werden zusätzliche Auswertungen der Oberflächennutzung möglich.

8. Ebenso besteht die Möglichkeit, den Gebäudebestand virtuell in der dritten Dimension für Ihre Planungszwecke zu nutzen. Dazu existiert ein dreidimensionales Modell der im Kataster erfassten Gebäude im sog. Level of Detail 2, das heißt die Gebäude stehen auf ihrem exakten Grundriss mit Trauf- und Firsthöhen in Dezimetergenauigkeit und mit standardisierten Dachformen als Datenmodelle zur Verfügung. Bei Bedarf bitten wir um Rückfrage an unseren Geodatenbeauftragten hier im Haus.



9. Es ist aus den vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich, ob eine ausreichende Erschließung für hinterliegende Grundstücke eingeplant ist. Dies kann insbesondere dann zu gravierenden Rechtsproblemen führen, wenn künftig die Realisierung der Planung durch eine Baulandumlegung vorgesehen ist.

10. Zur rechtlichen Realisierung des Bebauungsplans kann das Vermessungsamt unterstützend tätig werden: Mit den baugesetzlich geregelten Verfahren der Baulandumlegung nach den §§ 45ff des Baugesetzbuches oder in einfacheren Fällen der vereinfachten Baulandumlegung nach den §§ 80ff des Baugesetzbuches gibt es elegante Möglichkeiten, die Bodenordnung dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung komplett zu übertragen.

Bei unkomplizierten Eigentumsverhältnissen können wir die sehr vorteilhafte Sonderung der geplanten Baugrundstücke empfehlen: Dabei werden neue Parzellen zunächst nur „auf dem Papier“ gebildet; sie sind dann als Grundstücke bereits im Grundbuch eingetragen und der Bodenverkehr möglich; abgemarkt werden sie in der Regel aber erst nach Beendigung der wichtigsten Erschließungsmaßnahmen. Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass keine Abmarkungszeichen bei den Baumaßnahmen zerstört werden. Außerdem können die Grenzen auf Wunsch den nach dem Bau vorhandenen, tatsächlichen örtlichen Verhältnissen leichter angepasst werden.

11. Für die Katasterführung und auch für die künftigen Grundstücksverkäufe im Plangebiet wäre es von Vorteil, wenn frühzeitig Straßennamen und Hausnummern vergeben wären.

Es wird gebeten, den neuen Bebauungsplan (gemäß § 10a Abs. 2 des BauGB, neu seit Mai 2017!) spätestens nach Rechtskraft digital - am Besten im X-Plan-Standard - auf dem Server der Gemeinde abzulegen und uns diese Speicherstelle zwecks Veröffentlichung auf der allgemeine zugänglichen Internetseite des Geoportals-Bauleitplanung (<http://www.bauleitplanung.bayern.de/>) mitzuteilen.

Für weitere Hinweise und Beratungen, auch für Kostenvoranschläge zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir gerne zur Verfügung.“ ....

### **Stellungnahme:**

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg gibt elf Hinweise zur vorgelegten Planung.

Würdigung des Sachverhalts:

1. Kartengrundlage:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass im Bereich der Kartengrundlage genaue Daten vorliegen, also nur einige wenige nachträglich digitalisierte Grenzen aus alten Karten. Dies sollte im Plan vermerkt werden.

2. Anliegergewässer:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass sich gemäß Bayerischem Wassergesetz (BayWG) bei einer Veränderung der Uferlinien auch die Eigentumsgrenzen ändern.

3. Katasterfestpunkte:

Vor Beginn von Baumaßnahmen sollten die vorhandenen Katasterfestpunkte im Planungsgebiet durch das Vermessungsamt Coburg gesichert werden. Dies sollte im Plan vermerkt werden.

4. Grenzwiederherstellung:

Die Hinweise, dass nach Abschluss der Baumaßnahme die Stellung eines Antrages auf Grenzwiederherstellung empfohlen wird, sollte in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

5. Grenzdarstellung:

Die dargestellten Grenzen sind aktuell.

6. Gebäudebestand:

Die Gebäude der Kleingartenanlagen sind nicht in der Flurkarte enthalten, weil diese von Amts wegen nicht eingemessen wurden. Eine Einmessung zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht notwendig, weil in diesem Bereich derzeit keine Änderungen vorgesehen sind.

7. Orthofotos:

Die Hinweise zu vorhandenen Orthofotos des Planungsgebietes sollten zur Kenntnis genommen werden.

8. Dreidimensionales Modell:

Die Hinweise zum dreidimensionalen Modell werden an den Vorhabenträger weiter gegeben.

9. Erschließung hinterliegender Grundstücke:

Im südöstlichen Bereich befinden sich drei Hinterlieger-Grundstücke, welche über das Wegegrundstück Flur-Nummer 2368 erschlossen werden. Zwar ist dieser Weg im Gelände nicht vorhanden, dennoch sind die Grundstücke für ihre derzeitige Nutzung ausreichend erschlossen. Sollten in diesem Gebiet Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist eine ordnungsgemäße Erschließung oder eine Umlegung erforderlich.

**10. Baulandumlegung:**

Die Hinweise zu Baulandumlegung bzw. Sonderung sollten zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet werden.

**11. Straßennamen und Hausnummern:**

Der Hinweis zur frühzeitigen Vergabe von Straßennamen und Hausnummern wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg vom 19. Dezember 2017 zur Kenntnis. Die Hinweise zur Kartengrundlage, zu Katasterfestpunkten, zur Grenzdarstellung und zum Gebäudebestand werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

**2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München  
Schreiben vom 4. Januar 2018, eingegangen am 11. Januar 2018**

...“die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein" werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Wir bitten zu beachten, dass als Eingangs- und Bearbeitungsstelle der Deutschen Bahn AG für die Vorgänge der Träger öffentlicher Belange (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungen, Wasserrecht sowie Spartenanfragen, Bauanfragen und Baugesuche) die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße L2, 80339 München, fungiert.

Beteiligungen in digitaler Form bitten wir ausschließlich an unsere allgemeine E-Mail-Adresse [ktb.muenchen@deutschebahn.com](mailto:ktb.muenchen@deutschebahn.com) zu senden.“ ....

**Stellungnahme:**

Auf Emissionen der Bahn wird vorsorglich hingewiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Bahnstrecke Bamberg - Hof (5100) liegt vom nächstgelegenen, schützenswerten Punkt des Gebiets mindestens 300 Meter entfernt, sodass keine schädlichen Immissionen zu erwarten sind. Der Hinweis der Bahn auf Geräuschemissionen sollte trotzdem in die Planunterlagen aufgenommen werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, München, vom 4. Januar 2018 zur Kenntnis. Ein Hinweis auf Geräuschemissionen durch den Bahnbetrieb wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0

**3. Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Kulmbach  
Schreiben vom 10. Januar 2018, eingegangen am 15. Januar 2018**

...“Alle Bauleitplanverfahren, Bauanträge usw., welche bisher an die Anschrift Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg gestellt wurden, sollen aufgrund der Integration in das Bayernwerk nur noch an das für die jeweilige Region zuständige Netzcenter, in Ihrem Fall das Netzcenter Kulmbach, Hermann-Limmer-Straße 9, 95326 Kulmbach gesendet werden.

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungssachse. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.“ .....

**Stellungnahme:**

Auf bestehende Versorgungseinrichtungen wird hingewiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

Im Bereich von Oberauer Straße, Frankenring und Ochsenanger verläuft ein 20-kVMittelspannungskabel, im Bereich der Oberauer Straße zusätzlich eine Gas-Hauptleitung. Die Anlagen und die Hinweise des Bayernwerks dazu sollten in die Planunterlagen aufgenommen werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Kulmbach, vom 10. Januar 2018 zur Kenntnis. Versorgungseinrichtungen und Hinweise des Bayernwerks dazu werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0

#### **4. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 15. Januar 2018, eingegangen am 17. Januar 2018**

##### **4.1 Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

...“ zum geplanten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Die öffentliche Wasserversorgung der Kernstadt Bad Staffelstein erfolgt über die Flachbrunnen Rothof im Maintal gemeinsam mit Quellen am Staffelberg. Die Wasserversorgungsanlage ist sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht als noch gesichert anzusehen. Zur regelmäßig auftretenden Chloridbelastung im FB I und mittlerweile bereits auch im FB II sollte dringend eine weitergehende Ursachenforschung betrieben und darauf aufbauend eine effektive Abwehrstrategie entwickelt werden.

Die mit Bebauungsplan aufgezeigte Neuordnung bestehender Flächen der Sport- und Freizeitgestaltung und gleichzeitiger Auffassung eines Gewerbestandortes lässt keinen zusätzlichen Wasserverbrauch erwarten. Der Nachweis ausreichender Druckverhältnisse ist durch die Stadt, als Betreiber der örtlichen Wasserversorgungsanlage, in eigener Zuständigkeit zu führen.

Genauere Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet liegen uns nicht vor, so dass diese bedarfsweise vor Ort erkundet werden müssen. Am Standort ist aber von erhöhten Grundwasserständen auszugehen. Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf von Gebäuden ggf. über geothermische Anlagen sicherzustellen, weisen wir vorsorglich auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hin. Wir empfehlen in diesem Falle eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach.“

##### **Stellungnahme:**

Die Wasserversorgung für das Gebiet kann gewährleistet werden.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Angaben zu Wasserschutzgebieten sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise zu den Wasserversorgungsanlagen der Stadt Bad Staffelstein betreffen das Planungsgebiet nicht unmittelbar, sollten jedoch zur Kenntnis genommen werden.

Brunnenuntersuchungen laufen derzeit. Die Pumpleitung zum Main wurde genehmigt und wurde bereits gebaut. Die Wasserversorgung des Planungsgebiets kann aus dem öffentlichen Netz gewährleistet werden.

Im Planungsgebiet ist aufgrund der Nähe zum Main mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Auf die Genehmigungspflicht für geothermische Anlagen wird im Zuge der Bauberatung hingewiesen.

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 15. Januar 2018 zur Kenntnis.

Die Wasserversorgung kann aus dem öffentlichen Netz sichergestellt werden.

Auf die Genehmigungspflicht geothermischer Anlagen wird im Zuge der Bauberatung hingewiesen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

## **4.2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**

Die Abwasserentsorgung in der Kernstadt erfolgt im Mischsystem über die zentrale städtische Kläranlage Bad Staffelstein. Die Abwasserreinigung entspricht dort dem Stand der Technik. Die Mischwasserbehandlung wurde mit Generalentwässerungsplan aus dem Jahre 2011 überprüft. Abgesehen von der Gewerbefläche auf der Fl.-Nr. 2409, Gemarkung Bad Staffelstein, ist das hier behandelte Areal im Generalentwässerungsplan nicht enthalten. An dem für das Plangebiet relevanten Mischwasserbehandlungsbauwerk RÜB 03 „Nordost“ steht ggf. noch die Nachrüstung einer Tauchwand an.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sowie der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung und Regenwasserbewirtschaftung sollten soweit möglich berücksichtigt werden. Insofern werden die Vorgaben zur Bodenversiegelung und zur Regenwasserbewirtschaftung aus fachlicher Sicht sehr begrüßt. Die Planung folgt damit auch der gesetzlichen Vorgabe zur getrennten Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs. 2 WHG). Die in den Unterlagen enthaltene Information über einen bereits bestehenden Oberflächenwasserkanal deckt sich nicht mit unserem Kenntnisstand. Neben einer hydraulischen Überprüfung des vorhandenen Kanals wären dazu auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zu hinterfragen, Gegebenenfalls muss dafür auch ein neues wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Soweit notwendig, sind für erforderliche Behandlungs- bzw. Rückhaltemaßnahmen (ggf. auch im weiteren Verlauf der Regenwasserableitung) entsprechende Flächen zu berücksichtigen.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers darf, soweit nicht der Anwendungsbereich der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) greift, auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht hingewiesen werden. In diesen Zusammenhang sind auch die einschlägigen technischen Regelwerke (DWA-Merkblatt M153 in Verbindung mit DWA-Arbeitsblatt 4138) zu beachten.“

### **Stellungnahme:**

Das Wasserwirtschaftsamt macht Angaben zur Abwasserbeseitigung.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Angaben zur Abwasserentsorgung sollten in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Das Regenüberlaufbecken wurde zwischenzeitlich mit einer Lamellentauwand nachgerüstet.

Entgegen den Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt für das gesamte Gebiet eine Entwässerung im Mischsystem. Bei größeren Sanierungen im Kanalnetz wird jeweils geprüft, inwieweit ein Übergang zum Trennsystem möglich und sinnvoll ist. Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen soll möglichst vor Ort versickert oder als Brauchwasser genutzt werden.

Die Technischen Regelwerke werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Den Forderungen zur Abwasserbeseitigung und zum Gewässerschutz wird nachgekommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

### **4.3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz**

„Die Fläche liegt zwar nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains, aber, solange der Hochwasserschutz vor dem HQ100 für die Kernstadt von Bad Staffelstein nicht vollständig abgeschlossen ist, teilweise im faktischen des Lauterbaches (siehe Abbildung).



Gemäß § 73 Abs. 6 WHG gelten damit die Absätze 1 bis 5 des § 78 WHG entsprechend. Wie unter Ziffer 5.5.2 der Begründung dargelegt, liegt in dem Gebiet eine hohe Wassersensibilität vor. Bei der Nutzung des Areals ist daher auf diese Randbedingungen verstärkt zu achten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es zu Grundwasserhebungen über die Geländeoberkante kommen kann.

Es muss gewährleistet sein, dass bei Hochwässern keine wassergefährdenden Stoffe abgeschwemmt werden oder in das Grundwasser gelangen können. Der Hochwasserabfluss darf nicht gehemmt werden. Die vorhandenen Retentionsräume sind beizubehalten.“

#### **Stellungnahme:**

Auf die teilweise Loge im faktischen Überschwemmungsgebiet des Lauterbaches wird hingewiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

Der Hochwasserschutz für Bad Staffelstein wird derzeit erarbeitet. Das Wasserwirtschaftsamt führt die entsprechenden Berechnungen durch. Zwischen Horsdorf und der A 73 sind Rückhaltmaßnahmen für den Lauterbach vorgesehen.

Die übrigen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes sollten in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Die Angaben zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserschutz werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Ein StR nahm ab 19:20 Uhr an der Sitzung teil.

### **5. Landratsamt Lichtenfels, Schreiben vom 18. Januar 2018, eingegangen am 22. Januar 2018**

#### **5.1. Baurecht**

5.1.1 Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt. Im Bereich des MI sieht der F-Plan Waldfläche vor, im Bereich der Sondergebietsflächen stellt der F-Plan öffentliche Parkfläche, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für die Landwirtschaft dar.

Eine Änderung des F-Plans ist daher erforderlich.

5.1.2 Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen ist nicht eindeutig bestimmbar. In der östlichen Hälfte des Plangebiets fehlt die entsprechende Planzeichnung z.B. zwischen SO I (im Südosten) und SO 4 (im Nordosten) bzw. zwischen SO 3 (im Süden) und SO IV (nördlich von SO 3). In der westlichen Hälfte ist nicht klar, ob die eigens unter Festsetzung 1.4 genannte Grünfläche Sportplatz eine eigene Nutzung sein soll (eigene Festsetzung, eigene Farbe) oder zum SO 1 gehören soll (keine Abgrenzung durch entsprechende Planzeichnung, Sportanlagen aller Art wären in SO I zulässig). Der Plan ist insoweit hinsichtlich eindeutiger Abgrenzung der Teilgebiete zu überarbeiten. Sollte es dazu Unklarheiten geben, stehen wir für ein gemeinsames Gespräch gerne zur Verfügung.

#### **Stellungnahme:**

Das Referat „Baurecht“ macht zwei Angaben zum Planungsgebiet.

Würdigung des Sachverhalts:

Flächennutzungsplan:

Die geforderte Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Darstellung wird im Flächennutzungsplan angepasst. Dies sollte in der Begründung zum Bebauungsplan noch ergänzt werden.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung:

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sollte überarbeitet werden.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Lichtenfels vom 18. Januar 2018 zur Kenntnis.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Gesamtfortschreibung angepasst.

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung im Bebauungsplan wird überarbeitet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

## **5.2 Immissionsschutzrecht**

„Im Süden des Bebauungsplangebietes liegt ein großflächiges Gewerbegebiet. Hier befindet sich neben einer Baufirma auch das Heizkraftwerk der Obermaintherme, wiederum südlich davon befinden sich weitere Gewerbebetriebe und im Südwesten auch noch derzeit unbebaute Gewerbegebietsflächen. Weiterhin befinden sich im Norden, Westen und Osten angrenzend mehrere Sportanlagen (Fußball, Tennis, Hunde- und Reitsport). Darüber hinaus führt entlang der südlichen Grenze des Planungsgebietes die Oberauer Straße vorbei, die als Ortsumgehung und Hauptzufahrt zur Obermaintherme dient.

Durch die geringen Abstände zu den o. g. Lärmemitteln erscheint die Einhaltung der maßgebenden Orientierungswerte für Kleingärten, Wochenend- und Ferienhäuser nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau – von tagsüber 50 dB(A), nachts 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) äußerst unwahrscheinlich. Bei den beiden Orientierungswerten für die Nachtzeit soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Selbst unter Zugrundelegung der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet im Teilgebiet I von tagsüber 55 dB(A), nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A), dürfte deren Einhaltung durch den geringen Abstand zum Heizkraftwerk der Obermaintherme und zur Baufirma nicht ohne Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden können.

Für eine sachgerechte Ermittlung und Abwägung der Belange des Lärmschutzes sind aufgrund der einwirkenden Gewerbe-, Sport- und Straßenverkehrsgeräusche die an der Bebauung im Teilbereich I zu erwartenden Geräuschpegel auf der Grundlage einer schalltechnischen Berechnung zu ermitteln und mit den Orientierungswerten der DIN 18005 zu vergleichen. Bei einer Überschreitung der Orientierungswerte sind entsprechende Maßnahmen zum Lärmschutz aufzuzeigen und als Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen.

In der Vergangenheit wurden derartige Untersuchungen für eine Bebauung des Grundstückes Fl.Nr. 2409 bereits vorgenommen. Auch hier zeigte sich, dass die Orientierungswerte ohne entsprechende Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf den Gewerbelärm nicht eingehalten werden können. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch die geplante Gebietsausweisung eine Einschränkung der bereits vorhandenen Gewerbebetriebe und auch der hinzukommenden Gewerbebetriebe verursacht werden kann, da gegensätzliche Nutzungen unmittelbar aufeinander treffen. Darüber hinaus ist auch noch zu klären, inwieweit die am Planungsgebiet vorbeiführende Oberauer Straße zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte führt bzw. durch welche aktiven Schallschutzmaßnahmen diesen Überschreitungen begegnet werden kann.“

### **Stellungnahme:**

Es werden schalltechnische Untersuchungen gefordert.

Würdigung des Sachverhalts:

Im Zuge von Planungen für eine Neubebauung des Geländes des ehemaligen WAKRO-Betonwerks (Fl.Nr. 2409, Gemarkung Bad Staffelstein) wurden schalltechnische Untersuchungen für einen Teil des Planungsgebietes durchgeführt (Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth, vom 18. August 2010). Angedacht war die Errichtung von Ferienhäusern und Wohnmobil-Stellplätzen. Das Gutachten kam vereinfacht dargestellt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich Gewerbelärm die Orientierungswerte der DIN 18005 weitgehend überschritten werden. Eine Abschirmung mit einer Lärmschutzwand wurde als nicht zielführend erachtet. Die Problematik des Verkehrslärms erschien bewältigbar. Hinsichtlich des Lärms von Sportanlagen konnten die Immissionsrichtwerte weitgehend eingehalten werden.

Vier Jahre später wurden erneute schalltechnische Untersuchungen vorgenommen (Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth, vom 14. April 2014). Angedacht war nunmehr die Errichtung eines Feriendorfes ohne Wohnmobil-Stellplätze. Untersucht wurde nur die Gewerbelärmsituation unter besonderer Berücksichtigung des südlich benachbarten Biomasse-Heizkraftwerks. Das Gutachten kam vereinfacht dargestellt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nur umgesetzt werden könnte, wenn die Geräuschabstrahlung des Wärmetauschers des Biomasse-Heizkraftwerks zur Nachtzeit reduziert würde.

Anschließend wurden ergänzende schalltechnische Untersuchungen zur Sportanlagenlärsituation durchgeführt (Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth, vom 7. Mai 2014). Das Gutachten kam vereinfacht dargestellt zu dem Ergebnis, dass die Geräusche der Tennisanlage die Richtwerte der 18. BImSchV weitgehend einhalten. Bei Fußballspielen gibt es allerdings deutliche Zielwertüberschreitungen während der mittäglichen Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen.

Mit einer fünf Meter hohen Lärmschutzwand entlang der nördlichen Grundstücksgrenze könnten die Richtwerte im Erdgeschoss eingehalten werden. Im Obergeschoss können die Überschreitungen dadurch entschärft werden, dass hier keine schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen werden.

Grundsätzlich bestand die Problematik für die schalltechnischen Untersuchungen darin, dass in den Teilgebieten I des Sondergebiets neben schützenswerten Nutzungen wie Ferienhäusern, auch emittierende Nutzungen wie Sportanlagen zulässig waren. In einem überarbeiteten Entwurf wurden diese Nutzungen nun entflochten (Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth, vom 20. Dezember 2018).

Das abschließende Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth, vom 29. November 2019, kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auch bei ausgewählten Lärminderungsmaßnahmen in Form von drei bis fünf Meter hohen Lärmschutzwänden das südwestliche SO1-Teilgebiet (ehemaliges Wakro-Gelände) unter dem vorgegebenen Beurteilungsmaßstab aus fachtechnischer Sicht nicht als Wochenend- oder Ferienhaussiedlung genutzt werden kann. Neben den relevanten Sportlärmeinwirkungen sind auch die zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen anzuführen, welche selbst mit gegebenenfalls aus städtebaulicher Sicht noch als vertretbar zu bezeichnenden Abschirmungen nicht die Vorgaben der Bauleitplanung einhalten. Mit Ausnahme des südlichen Flächendrittels des östlichen SO1-Teilgebietes (hinsichtlich Gewerbelärm) und eines etwa 20 Meter breiten Bereiches entlang der Oberauer Straße im nördlichen SO1-Teilgebiet (hinsichtlich Sportanlagenlärm) kann ansonsten dem Planungsziel des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes weitgehend entsprochen werden.

Aufgrund der Ergebnisse der vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen wird vorgeschlagen, für das südwestliche SO1-Teilgebiet festzusetzen: „Zulässig sind Kleingärten und Sportanlagen aller Art“. Dieses bisherige SO1-Teilgebiet erhält die Bezeichnung „SO 4“. In den beiden östlichen und nördlichen SO1-Teilgebieten werden die Baugrenzen entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens zurückgenommen.

Nach Auskunft von Bauamtsleiter Hess fand ein gemeinsamer Termin mit allen Vereinsvorständen statt, um auch die Veränderungen, die sich durch den Umbau des Sportplatzes mit umfangreicheren Nutzungszeiten ergeben, in dem neuen Gutachten zu berücksichtigen. Das Ingenieurbüro kam anschließend zu dem Ergebnis, dass durch den Spielbetrieb trotz Schallschutzmaßnahmen die geforderten Grenzwerte für den Immissionsschutz nicht eingehalten werden können.

StR Bramann interessierte, ob der Bauwerber auf Schutzmaßnahmen verzichten könnte. In dem Gebiet gibt es eine Gemengelage, erklärte Bauamtsleiter Hess. Der Bebauungsplan gibt den Rahmen vor. Die Möglichkeit eines Verzichts wäre zu prüfen.

Im nächsten Schritt folgt die öffentliche Beteiligung, informierte Erster Bürgermeister Kohmann.

Auf Anfrage von StR Ernst W. welche baulichen Möglichkeiten der Investor auf dem Gelände entwickeln könnte, teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit, dass was zu Sport- und Freizeit gehört, möglich ist.

Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann sind in dem angrenzenden Gewerbegebiet eine Baugeschäftserweiterung, ein Vertrieb von Wochenendhäusern und ein Postlagerzentrum geplant.

StR Ernst W. schlug vor, mit dem Investor über Entwicklungsmöglichkeiten auf dem ehemaligen WAKRO-Gelände zu sprechen. Erster Bürgermeister Kohmann sagte zu, mit dem Investor Kontakt aufzunehmen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Referats „Immissionsschutzrecht“ wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens werden in die Planunterlagen eingearbeitet. Aufgrund der Ergebnisse der vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen wird für das südwestliche SO I-Teilgebiet festgesetzt: „Zulässig sind Kleingärten und Sportanlagen aller Art“. Dieses bisherige SO I-Teilgebiet erhält die Bezeichnung „SO 4“. In den beiden östlichen und nördlichen SO I-Teilgebieten werden die Baugrenzen entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens zurückgenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**5.3 Naturschutzrecht**

„Das geplante Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein befindet sich etwa 1.400 m entfernt von der Stadtmitte am nordwestlichen Ortsrand. Es ergibt sich keine Ausgleichserfordernis, da Zuschnitt und Nutzungen im Wesentlichen gleich bleiben. Mit den grünordnerischen Festsetzungen besteht Einverständnis. Lediglich die unter 8.2 der Begründung genannten Sträucher Himbeere (*Rubus idaeus*) und Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*) sind durch Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) zu ersetzen.“

**Stellungnahme:**

Eine Änderung in der Pflanzliste wird gewünscht.

Würdigung des Sachverhalts:

Der Forderung des Referats „Naturschutzrecht“ sollte nachgekommen werden

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Referats „Naturschutzrecht“ wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung des Referats wird nachgekommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**5.4. Erschließungsbeitragsrecht**

„Die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weisen eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) sowie die maximale Gebäudeoberkante (GOK) aus. Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Staffelstein vom 12.12.2007, welche auf den Vollgeschossmaßstab abstellt, sieht für derartige Festsetzungen keine Umrechnungsformel vor, womit eine Grundflächenzahl oder eine Gebäudeoberkante in (Voll-) Geschosse umgerechnet werden kann; die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Staffelstein bestimmt lediglich, wie eine Baumassenzahl in Geschosse umzurechnen ist.

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bad Staffelstein vom 23.09.2009 hat eine gleichlautende Regelung.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob im Bebauungsplangebiet Straßen, welche zum Anbau bestimmt sind, geplant sind (und damit noch nicht vorhanden sind), oder vorhanden, aber noch nicht erstmals endgültig hergestellt sind. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten bei

einer Abrechnung von (möglichen) Erschließungsbeiträgen wie auch von Straßenausbaubeiträgen regen wir an, bei den verbindlichen Festsetzungen eine Aussage über die maximal zulässigen Vollgeschosse oder über die Baumassenzahl zu treffen.

Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplanverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei –jpg, -tif oder -png-Format- mit Worddatei getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf - Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an otto.betz@landkreis-lichtenfels.de oder auf CD und nur noch 1 x in Papierform auf dem Postweg zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des mit den Verfahrensvermerken vervollständigen und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes bitten wir, die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten.

Wir bitten abschließend, uns über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zeitgerecht in Kenntnis zu setzen und weiterhin gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

### **Stellungnahme:**

Das Landratsamt gibt Hinweise zur Abrechnung möglicher Erschließungsbeiträge.

Würdigung des Sachverhalts:

Aufgrund der heterogenen Struktur des Planungsgebiets ist eine Abrechnung gemäß der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt nicht möglich. Sofern für Teilbereiche eine neue Erschließung erfolgt, wird diese über einen Erschließungsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Referats „Erschließungsbeitragsrecht“ wird zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls notwendige Erschließungsmaßnahmen werden durch Erschließungsverträge geregelt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

## **6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, E-Mail vom 19. Januar 2018**

... „zu o. g. Planung bestehen aus Sicht des AELF Coburg grundsätzlich keine Einwände.

Der bereits vorhandene Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen sollte wie folgt vervollständigt werden:

Mögliche Immissionen (Staub, Gerüche, Geräusche) aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen sind von den Anliegern hinzunehmen.“

### **Stellungnahme:**

Der Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen in der Begründung zum Bebauungsplan soll ergänzt werden.

Würdigung des Sachverhalts:

Der Empfehlung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sollte nachgekommen werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg vom 19. Januar 2018 zur Kenntnis. Der Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen in der Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß den Angaben des Amtes ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**III. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände**

- 1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, E-Mail vom 19. Dezember 2017**
- 2. Staatliches Bauamt Bamberg, E-Mail vom 9. Januar 2018**
- 3. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Schreiben vom 19. Januar 2018, eingegangen am 23. Januar 2018**

**IV. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung**

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden im Schreiben vom 14. Dezember 2017 gebeten, bis spätestens 19. Januar 2018 zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Stillschweigend wurden noch Stellungnahmen berücksichtigt und in diese Abwägung eingearbeitet, die bis zum 31. März 2018 bei uns eingegangen sind. Nachdem auch dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt:

- 1. Regierung von Oberfranken, Bayreuth**
- 2. Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth**
- 3. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Lichtenfels-Coburg**
- 4. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lichtenfels**
- 5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung, München**
- 6. Markt Ebensfeld**
- 7. Stadt Lichtenfels**

Nach erfolgter Abwägung war der überarbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.12.2019 zu billigen und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein billigt den nach erfolgter Abwägung überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein“ des Büros IVS aus Kronach in der Fassung vom 10.12.2019 und beschließt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 2</b>	<b>Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wiesen</b>
--------------	--

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wiesen haben am 30.11.2019 im Rahmen einer Dienstversammlung einen neuen Kommandanten bzw. einen neuen stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Erster Kommandant: Hensel Philipp

Stellv. Kommandant: Baumann Kevin

Das Wahlergebnis wurde am 02.12.2019 über das Landratsamt Lichtenfels an den Kreisbrandrat zur Überprüfung und Stellungnahme zugestellt.

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG waren die neugewählten Kommandanten von der Stadt zu bestätigen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat Bad Staffelstein bestätigt die Wahl von Herrn Philipp Hensel zum Ersten Kommandanten und Herrn Kevin Baumann zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wiesen gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 3</b>	<b>Sonstiges öffentlich</b>
--------------	-----------------------------

**Sachverhalt / Rechtslage:****Digitalpakt Schule 2019-2024; Anschaffung von 20 Großdisplays für die Adam-Riese-Schule Bad Staffelstein**

Nach Auskunft von StR Ernst W. sprechen sich Eltern und Lehrer, vor allem der Grundschule, gegen die Großdisplays aus. Nach seiner Ansicht sollten die Eltern und Schulkräfte bei der Planung miteingebunden werden. Die Digitalisierung für die Schulanfänger führt hier zu weit, erklärte er.

Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann hat der Digitalpakt nichts mit der Sanierung der Schule zu tun. Eine Lenkungsgruppe der Adam-Riese-Schule, die aus den Lehrern besteht, bat um die Anschaffung der Großdisplays. Das Großdisplay besteht aus 2 ausklappbaren Tafeln, die ganz normal beschrieben werden können und wieder abwischbar sind. Des Weiteren gibt es 5 fahrbare herkömmliche Tafeln, die jetzt übergangsweise im Einsatz sind, und in Abstimmung mit der Schulleitung auch später genutzt werden können. Im Rahmen des Digitalpaktes gibt es 90 % Förderung für die Displays.

StR Freitag begrüßte die Anschaffung und sieht darin eine digitale Kompetenzverbesserung für die Schüler.

Nach Auskunft von StRin Köcheler wollen alle Grundschullehrer die herkömmlichen grünen Tafeln und die Dokumentenkamera. Lehrpersonal der weiterführenden Schulen sprechen sich mehrheitlich für Beamer und Dokumentenkamera aus, teilte sie mit. Für die Anschaffung der Displays erhält die Stadt einen großen Zuschuss vom Bund, aber wer zahlt die Folgekosten. Für die Displays mit einer Lebensdauer von ca. 7 Jahren werden Systembetreuer benötigt.

Zweiter Bürgermeister Stich erinnerte, dass die Lenkungsgruppe aus den Lehrern der Schule besteht und es einen Beschluss der Lehrerkonferenz für die Anschaffung der Displays gibt. Nach seiner Ansicht würde der Bund den Digitalpakt nicht mit 90 % fördern, wenn die Fachleute keine Notwendigkeit in der Anschaffung der Medien sehen würden.

Auf Anfrage von StR Leicht teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit, dass die Großdisplays mit einem Stift statt mit Kreide beschrieben werden können und wieder abwischbar sind.

Nach Auskunft von StR Mackert sind die Großdisplays wie ein Bildschirm, an dem die Dokumentenkamera angeschlossen werden kann und ein duales Arbeiten möglich ist. Auch die Tablets der Schüler sind anschließbar.

StR Ziegler wies darauf hin, dass auch beim Einsatz anderer Techniken Folgekosten entstehen.

Die FW-Fraktion spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Anschaffung des Pakets aus, erklärte StR Ernst W. Auf Grund der Bedenken der Lehrer und Eltern sollte die Anschaffung für die Grundschule zur Diskussion gestellt werden. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann ist die Schulleitung für die Grund- und Mittelschule verantwortlich und sprach sich mit der Medienlenkungsgruppe für die Anschaffung aus.

Nach Auskunft von Kämmerin Ramer fragte die Schulleitung seit März 2019 wiederholt an, wann die neuen Großdisplays beschafft werden.

### **Nicht öffentlicher Teil**

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.